

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat am 28. November 1990 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 12.12.2018:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Alle im Dienst der Stadt Rottweil ehrenamtlich Tätigen, ausgenommen die nach § 2 zu entschädigenden Personen, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls je angefangene Stunde zeitlicher Inanspruchnahme den Betrag von 10,00 Euro. Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinzugerechnet. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag ist die Gesamtdauer maßgebend. Die Entschädigung beträgt höchstens 65,00 Euro pro Tag.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 Euro. Außerdem wird Stadträten für die Sitzungen des Gemeinderats, eines von ihm eingesetzten beschließenden oder beratenden Ausschusses oder sonstigem vom Gemeinderat gebildeten Gremium ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro gewährt. Bei mehr als zwei Sitzungen an einem Tag, bei ganztägiger (mehr als 5 Stunden) oder mehrtägiger Inanspruchnahme werden pro Tag 65,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Ortschaftsräte der Stadtteile und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

Stadträte, die in den Ortschaften wohnen und nicht zugleich Mitglied des Ortschaftsrates sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Bei Stadträten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses vorzubereiten (Sitzungen der Fraktionen und Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus).
- (4) Bei Ortschaftsräten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Ortschaftsrats vorzubereiten (Sitzungen der Fraktionen und Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus).
- (5) Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung eines

Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege eines Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 Satz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld von 50,00 Euro.

Bei mehr als zwei Sitzungen an einem Tag, bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme beträgt das erhöhte Sitzungsgeld pro Tag 110,00 Euro.

Sie haben den Oberbürgermeister bzw. Ortsvorsteher über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten.

Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

- (6) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege eines Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 Euro je angefangene Tätigkeitsstunde. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (7) Besonders beauftragte, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung von 32,50 Euro. Bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme werden pro Tag 65,00 Euro festgesetzt.
- (8) Der erste Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhält für seine stärkere Inanspruchnahme als Gemeinderat eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 Euro, dessen Stellvertreter erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 Euro.
- (9) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadtteile Feckenhausen, Gölldorf, Hausen, Neufra, Neukirch und Zepfenhan beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
Für die Anpassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher durch Änderung der Größengruppe der Ortschaft gilt § 2 Absatz 3 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.
- (10) Die Mitglieder des Gutachterausschusses und die städtischen Beauftragten der Nachlasssicherungsbehörde werden nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Sachverständigen entschädigt.

§ 3

Ersatz der Fahrt- und Übernachtungskosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 oder 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Bei mehrtägiger Inanspruchnahme erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz der entstandenen Übernachtungskosten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1990 in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 03. Mai 1978, in der Fassung vom 24. Januar 1990, tritt damit außer Kraft.

Rottweil, den 28. November 1990

gez.

Dr. Arnold

Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	28.11.1990	01.12.1990
1. Änderung	15.12.1993	01.01.1994
2. Änderung	25.07.2001	01.01.2002
3. Änderung	17.12.2003	01.01.2004
4. Änderung	06.10.2004	10.10.2004
5. Änderung	04.06.2008	01.01.2009
6. Änderung	26.01.2011	01.01.2011
7. Änderung	01.06.2016	01.01.2016
8. Änderung	12.12.2018	01.07.2019